

Versicherungsfreie Jagdgasttätigkeit (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII);  
hier: Urteil des Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg  
vom 27.3.2003 - L 10 U 4291/02 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 27.3.2003  
- L 10 U 4291/02 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

### **Orientierungssatz**

1. Ein Inhaber eines Jagderlaubnisscheines steht während des ca 4-5 Stunden dauernden Zusammenbaus einer Futterkrippe für das Jagdrevier nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Es handelt sich hierbei um eine versicherungsfreie Tätigkeit iS von § 4 Abs 2 Nr 1 SGB 7, bei der die Begeisterung an der Jagd bzw eine Liebhaberei im Vordergrund steht.
2. Der Begriff der Jagd bzw der Jagdausübung ist den einschlägigen Vorschriften des Jagdrechts zu entnehmen, weil es einen hiervon unterschiedlichen sozialversicherungsrechtlichen Begriff der Jagdausübung nicht gibt (vgl BSG vom 15.12.1982 - 2 RU 5/82 = SozR 2200 § 542 Nr 2).

### Anlage

Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 27.3.2003 - L 10 U 4291/02 -  
Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts  
[REDACTED] vom 15. August 2002 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.  
Außergerichtliche Kosten sind in beiden Instanzen nicht zu erstatten.

### Tatbestand

Die Beteiligten streiten darum, ob der Kläger einen bei der Beklagten versicherten Arbeitsunfall erlitten hat. Der am 12. Juli 1956 geborene Kläger ist seit 1992 Inhaber eines unentgeltlichen Begehungs-scheins für eine von [REDACTED] gepachtete Jagd im Umfang von 299 ha. Anfang Oktober 1990 hatte der Kläger Urlaub. Auf Veranlassung des Jagdpächters und mit von ihm gelieferten Material baute er bei sich zu Hause an mehreren Tagen eine Futterkrippe zusammen, die im Jagdgelände aufgestellt werden sollte, um darin Futter für Rehwild ausbringen zu können. Die Arbeiten hätten, wenn sie an einem Stück erbracht worden wären, vier bis fünf Stunden gedauert. Beim Zusammenbau der Futterkrippe musste der Kläger am 9. Oktober 2000 einen krummen Nagel entfernen, der ihm dabei in das rechte Auge fuhr. Dadurch erlitt er eine große perforieren-de Hornhautverletzung rechts mit Linsenbeteiligung und Glaskörpereinblutung, weswegen er mehrfach in der Universitäts-Augenklinik Tübingen stationär behandelt wurde. Ab 9. April 2001 konnte mit der beruflichen Wiedereingliederung des Klägers begonnen werden.

Aufgrund am 6. Dezember 2000 bei der Beklagten eingegangener Rechnungen der Universitäts-Augenklinik Tübingen leitete die Beklagte das Verwaltungsverfahren ein. Sie holte die am 1. Februar 2001 eingegangene Unfallanzeige des [REDACTED] sowie dessen Unfallschilderung vom 16. März 2000 ein und erhob die Betriebsdaten. Mit Bescheid vom 17. April 2001 lehnte sie es ab, diesen Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen, da der Kläger als Inhaber eines sog. Begehungs-scheines zum nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) versiche-rungsfreien Personenkreis gehöre. Zu der von ihm ausgeübten versicherungsfreien Jagdgasttätig-keit gehöre auch die Hege des Wildes, was die Fütterung und damit den zum Unfall führenden Bau einer Futterraufe mit einschließe.

Der Kläger erhob rechtzeitig Widerspruch und verwies darauf, dass die zum Unfall führende Tätigkeit außerhalb der versicherungsfreien Jagdausübung liege. Es handele sich wie z. B. beim Bau eines Hochsitzes um eine jagdfremde Tätigkeit, sodass er unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe. Mit Widerspruchsbescheid vom 21. September 2001 wies der Widerspruchsausschuss der Beklagten den Widerspruch zurück und hielt an der bisherigen Auffassung fest, dass zu den versicherungsfreien jagdgastlichen Tätigkeiten auch die mit der Hege verbundenen Nebentätigkeiten wie der Bau einer Futterraufe zu zählen seien.

Auf die am 11. Oktober 2001 beim Sozialgericht [REDACTED] eingelegte Klage hob das Sozialgericht nach Anhörung des Klägers mit Urteil vom 15. August 2002 die angefochtenen Bescheide auf und stellte fest, dass die Verletzung des rechten Auges des Klägers Folge eines Arbeitsunfalles sei. Der Kläger habe eine nach § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherte Tätigkeit verrichtet, als er sich seine Augenverletzung zuzog. Dieser Versicherungsschutz sei auch nicht ausnahmsweise nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII ausgeschlossen. Beim Zusammenbau der Futterraufe habe es sich nicht mehr um eine versicherungsfreie Hege des Wildes gehandelt.

Gegen das am 2. Oktober 2002 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 30. Oktober 2002 Berufung eingelegt. Zur Begründung trägt sie vor, der Begriff der versicherungsfreien Jagdausübung umfasse neben der Jagd selbst auch die Hege. Zu dieser gehöre die Wildfütterung, der die vom Kläger zusammengebaute Futterkrippe gedient habe. Deswegen habe es sich auch hierbei um eine seiner versicherungsfreien Jagdausübung dienende Tätigkeit gehandelt und nicht um eine mit der Jagd zusammenhängende Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts [REDACTED] vom 15. August 2002 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er schließt sich der Auffassung im angefochtenen Urteil an, wonach es sich bei der zum Unfall führenden Tätigkeit um eine versicherte Tätigkeit gehandelt habe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Zur Darstellung des weiteren Sachverhalts wird auf die Akten der Beklagten, des Sozialgerichts sowie die des Senats Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die nach §§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und zulässige Berufung der Beklagten, über die der Senat im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden hat (§§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG), ist begründet. Nach Auffassung des Senats handelte es sich bei der Tätigkeit, bei der der Kläger sich die schwere Augenverletzung am 9. Oktober 2000 zugezogen hatte, um eine nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII versicherungsfreie Tätigkeit, sodass die Beklagte hierfür keine Leistungen zu erbringen hat.

Zur Frage der Zulässigkeit der Klage und des Vorliegens einer grundsätzlich nach § 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 SGB VII versicherten Tätigkeit des Klägers im Unfallzeitpunkt kann der Senat auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil verweisen. Ihnen ist nichts hinzuzufügen. Zutreffend hat das Sozialgericht auch ausgeführt, dass damit entscheidungserheblich allein die Frage ist, ob diese Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII versicherungsfrei ist und für die Auslegung dieser Vorschriften auch die zur Vorgängervorschrift des § 542 Nr. 3 Reichsversicherungsordnung (RVO) ergangene Rechtssprechung herangezogen werden kann. Dabei sind sowohl § 542 Nr. 3 RVO als auch § 4 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII keine eng auszulegende Ausnahmenvorschriften, sondern sie sind Ausdruck dessen, dass die Tätigkeiten eines sogenannten Jagdgastes wie im vorliegenden Fall grundsätzlich eigenwirtschaftlicher Natur sind, da sie ausschließlich seiner Freude und Begeisterung an der Jagd dienen und somit eine Liebhaberei im Vordergrund steht (vgl. Boller, Der Versicherungsschutz bei der Ausübung der Jagd im Lichte der Rechtssprechung, SozVers 72, 235, 239 unter Hinweis auf die Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30. April 1970, 7 RU 268/68 und 30. April 1971, 7 RU 63/70 in VersR 71, 762). Dabei ist der Begriff der Jagd bzw. die Jagdausübung den einschlägigen Vorschriften des Jagdrechts zu entnehmen, weil es einen hiervon unterschiedlichen sozialversicherungsrechtlichen Begriff der Jagdausübung nicht gibt (vgl. BSG, Urteil vom 30. Januar 1985, 2 RU 1/84 unter Hinweis auf die Entscheidung des BSG vom 15. Dezember 1982, 2 RU 5/82, in SozR 2200 § 542 Nr. 2). Aus dem daher heranzuziehenden Bundesjagdgesetz in der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl I S. 2849) ergibt sich nun gemäß § 1, dass im Vordergrund der Tätigkeit der Jagdausübung die Hege steht. Hierzu bestimmt § 19 des Landesjagdgesetzes Baden-

Württemberg vom 1. Juni 1996 (GBl 369 ff) in § 19, dass nach Abs. 2 Satz 1 hierzu auch die Schalenwildfütterung in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März gehört, wozu nach Satz 2 dieser Vorschrift eine Verpflichtung bei Futternot besteht.

Berücksichtigt man nun diese gesetzlichen Vorgaben und die dazu ergangene Rechtsprechung, so kann sich der Senat der Auffassung des Sozialgerichts nicht anschließen, dass die hier zum Unfall führende Tätigkeit nicht unter die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII zu subsumieren ist. Nach den eigenen Angaben des Klägers steht fest, dass er von einem bei der Beklagten versicherten Jagdpächter einen sog Jagderlaubnisschein im Sinne des § 10 Landesjagdgesetz besessen hat und besitzt. Damit ist er Jagdgast im Sinne der hier einschlägigen Vorschrift des SGB VII. Am Unfalltag verrichtete er nun den Bau einer Futterraufe, die ausschließlich dafür bestimmt war, der Fütterung von Schalenwild in dem Revier, für das er die Jagdgastberechtigung hatte, zu dienen. Diese Tätigkeiten hatte einen zeitlichen Umfang von ca. 4 bis 5 Stunden. Dann stand bei dieser Tätigkeit nach Auffassung des Senats die Liebhaberei der Jagdausübung im vorbeschriebenen Umfang eindeutig im Vordergrund. Es handelte sich dabei um Tätigkeiten, die überwiegend von der unversicherten Liebhaberei der Jagdausübung geprägt waren und nicht ihr Gepräge von der Absicht erhielten, wie ein abhängig Beschäftigter für einen Dritten Tätigkeiten zu verrichten.

Das vom Sozialgericht für seine Auffassung herangezogene Argument des Umfangs der hier zu beurteilenden Tätigkeit, die eine Verneinung der Versicherungsfreiheit gebiete, überzeugt den Senat nicht. Der Umfang der Arbeiten kann letztlich kein entscheidendes Kriterium für die Abgrenzung des unversicherten Bereichs der Liebhaberei in Form der Jagdausübung zur versicherten Tätigkeit „wie ein Beschäftigter“ dienen. Ausschlaggebend erscheint dem Senat vielmehr ausschließlich die aus den äußeren Umständen sich ergebende Zweckrichtung bzw. Handlungstendenz der vom Kläger vorgenommenen Tätigkeiten. Die ist nun eindeutig auf die Jagdausübung im Sinne der oben genannten §§ 1 Bundesjagdgesetz, 19 Landesjagdgesetz auf die im Vordergrund der Jagdausübung stehende Hege von Rehwild gerichtet. Entscheidend kann auch nicht die Tatsache sein, dass der Kläger die zum Unfall führende Tätigkeit bei sich zu Hause und nicht im Jagdrevier verrichtet hat. Dieser Umstand beeinflusst nicht den inneren Zusammenhang mit der Jagdausübung.

In seiner Auffassung sieht sich der Senat durch die hier einschlägige Rechtsprechung bestätigt. Es ist zwar unbestritten, dass auch ein Jagdgast arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten, also dem

Jagdpächter dienende, verrichten kann. Ähnliches hat das BSG in seiner Entscheidung vom 27. August 1981 in BSGE 52, 89 - 93, für Fälle angenommen, in denen die gastweise Teilnahme an einer Jagd durch Beziehungen zu einem anderen Unternehmen derart geprägt ist, dass demgegenüber die Jagdgasteigenschaft als unwesentlich zurücktritt. Aber auch in dieser Entscheidung ist der Grundsatz bestätigt worden, dass die Beurteilung der zum Unfall führenden Tätigkeit sich danach richtet, welchem „Unternehmen“ diese Tätigkeiten zuzuordnen sind. Dieser sog innere Zusammenhang ist nach der einschlägigen Rechtsprechung wertend zu ermitteln. Dabei ist ein wesentliches Kriterium die Zweckrichtung der zum Unfall führenden Handlungen. Diese mögen dann den Interessen des Jagdpächters dienen, also versichert sein, wenn es um den Bau einer Jagdhütte geht. Das ist zwar durch die für diese Auffassung in Anspruch genommene Entscheidung des BSG vom 27. Juni 1969, 2 RU 80/68 (in SGB 70, 223 f) nicht entschieden worden. Vielmehr ist diese Frage dort ausdrücklich offen gelassen worden, da sie nicht entscheidungserheblich war. Auch die Behauptung, das Errichten eines Hochsitzes sei von den Interessen des Jagdpächters geprägt und nicht der Liebhaberei eines Jagdgastes zuzuordnen, erscheint dem Senat problematisch. In seinem zitierten Urteil vom 30. November 1989, L 10 U 85/89, ist das jedenfalls nicht in diesem Sinne entschieden worden, sondern es sind lediglich Zweifel an der Annahme von Versicherungsfreiheit für den Bau von Reviereinrichtungen angedeutet worden. Diese Frage kann letztlich dahinstehen, da sie hier nicht entscheidungserheblich ist. Jedenfalls für den vier- bis fünfständigen Bau einer unmittelbar der Hege dienenden Einrichtung für die im Winter bei Futternot zwingend vorgeschriebene Fütterung von Rehwild kann der Senat zwar einen Bezug zu den Interessen des Jagdpächters nicht verneinen, im Vordergrund steht jedoch die Liebhaberei des Jagdgastes an der Jagdausübung in Form der Hege, sodass Letzteres wesentlich die Handlungstendenz bestimmt.

Aus den genannten Gründen kann sich der Senat der Auffassung im angefochtenen Urteil nicht anschließen. Auf die Berufung der Beklagten ist es daher aufzuheben und die Klage abzuweisen. Hierauf und auf § 193 SGG beruht die Kostenentscheidung.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen. Bei der hier vorzunehmenden Wertung der zum Unfall führenden Tätigkeiten handelt es sich um keine grundsätzliche Frage.